

Aufgrabungsrichtlinien

der Großen Kreisstadt Radeberg
für das Aufgraben von Straßen,
Wegen, Plätzen und Grünanlagen im
Stadtgebiet sowie aller Ortsteile



vom 01.01.2025

1. Vorbemerkungen	3
1.1 Geltende Vorschriften.....	3
2. Genehmigungsverfahren	5
2.1 Genehmigungspflicht.....	5
2.2 Antragstellung	6
2.3 Aufgrabungsgenehmigung.....	7
3. Besondere Regelungen	7
3.1 Verlegung von Leerrohren.....	7
3.2 Aufgrabungsfreie Leitungsverlegung.....	7
3.3 Aufgrabungssperre	7
3.4 Notfälle, unaufschiebbare Aufgrabungen	8
4. Ausführung	8
4.1 Voraussetzungen	8
4.2 Sicherung von Fluchtwegen und öffentlichem Eigentum und Interesse	8
4.3 Kosten	9
4.4 Baubeginn	9
4.5 Bauaufsicht / Haftpflicht	10
4.6 Unterbrechungen der Arbeiten	10
4.7 Abnahme / Gewährleistung	10
5 Bestimmungen und Baugrundsätze.....	11
5.1 Verfüllung und Verdichtung der Grabenzone	11
5.2 Kreuzende Leitungen	12
5.3 Andere betroffene Leitungen	12
5.4 Niederschlagswasser	12
5.5 Fugen	12
5.6 Fahrbahnmarkierungen	13
5.7 Asphalteinbau.....	13
5.8 Zeitversetzter Einbau der Asphaltdeckschicht.....	13
5.9 Wiederherstellen des Oberbaus	14
5.10 Oberbau aus Pflaster oder Platten	14
5.11 Pflasterbettung / Pflasterfugen	15
5.12 Abtreppung / Rückschnitt	15
6. Reststreifen	17
7. Schlussbestimmung.....	18

1. Vorbemerkungen

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Eine durch eine Aufgrabung bedingte Beschädigung oder schnellere Abnutzung einer Straße verursacht Kosten, welche die Stadt Radeberg als Baulastträger und Eigentümer der Straßen zu tragen hat.

Die folgenden Richtlinien sollen zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen zu optimieren und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden für die Vorgehensweise bei Aufgrabungsarbeiten im Bereich der gemeindlichen Straßen darstellen.

Sie wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt und gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte (z.B. zur Herstellung von Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen etc.) im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Radeberg.

Begriffsdefinitionen:

Auftraggeber im Sinne dieser Richtlinien sind in Anlehnung an die ZTV A-StB in der Regel der Eigentümer oder Betreiber der Leitungen oder Bauwerke, deren Herstellung, Veränderung, Reparatur oder Beseitigung die Aufgrabung der Verkehrsfläche erforderlich macht.

Als beauftragtes Tiefbauunternehmen wird das Unternehmen bezeichnet, welches verantwortlich vor Ort tätig wird und durch welches die Aufgrabung durchgeführt wird.

1.1 Geltende Vorschriften

Bei Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. zusätzliche technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese gelten vollumfänglich, auch wenn im Folgenden nur Auszüge daraus erläutert werden.

Sächsisches Straßengesetz

StVO Straßenverkehrsordnung

ATV Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB-Teil C

ZTV-SA Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen und an Straßen

RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

ZTV A-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen

ZTV E-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

ZTV SoB-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel

ZTV Asphalt-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt

ZTV BEA-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweise

ZTV Fug StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen

ZTV Pflaster-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen

ZTV M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen

ZTV Ew-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen

ZTV E-StB 17 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

TL Pflaster-StB Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen

RuA - StB Richtlinie für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau

RuVA - StB Richtlinie für die umweltverträgliche Verwendung von Ausbaustoffen mit teer-/ pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwendung von Ausbauasphalt im Straßenbau

MVAS 1999 Merkblatt über erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen

RStO Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen

DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken Überwachung und Prüfung

DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen

RAS-LP 4 Baumschutz auf Baustellen

MSNAR Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randanbindungen

TL SoB-StB Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Genehmigungspflicht

Jede Aufgrabung in einer gemeindlichen Verkehrsfläche bedarf einer Aufgrabungsgenehmigung der Stadt Radeberg. Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer sind die entsprechenden Stellen zuständig für die Erlaubniserteilung.

Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen weiterer erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Diese sind gesondert einzuholen. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von über den unmittelbaren Aufgrabungsbereich hinausgehenden Verkehrsflächen wie z.B. zur

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen von Containern
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Hierzu ist erforderlichenfalls eine separate Sondernutzungserlaubnis beim Ordnungsamt einzuholen.

2.2 Antragstellung

Anträge auf Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) und Beschreibung des Vorhabens für jede Baustelle separat durch den Auftraggeber auf der Homepage der Stadt Radeberg, mindestens 2 Wochen vor geplantem Baubeginn, zu beantragen. Alternativ kann der Antrag auch schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden.

Anträge auf Trassengenehmigungen (mehrere zusammengehörige Aufgrabungsstellen, Kopflöcher, Längsgräben, Querungen etc.) sind über die o.g. Internetseite oder in sonstiger schriftlicher Form bei der Stadt Radeberg mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu beantragen. Dem Antrag sind entsprechende Lagepläne beizufügen, aus denen Art und Umfang der geplanten Aufgrabungen hervorgehen.

Vor Baubeginn größerer Maßnahmen ist auf jeden Fall eine gemeinsame Begehung mit den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Radeberg durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung mit den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Radeberg ausgeführt, so wird davon ausgegangen, dass die Flächen mangelfrei waren.

Grundsätzlich wird empfohlen, den Zustand der Verkehrsflächen, auch kleinerer Flächen, vor Baubeginn zu dokumentieren. Bei Bedarf kann auch hier ein Ortstermin vereinbart werden. Mit Hilfe dieser Dokumentation werden spätere Unklarheiten über etwaige Vorschäden der Straße vermieden.

2.3 Aufgrabungsgenehmigung

Die Zustimmung zur Ausführung von Arbeiten an den gemeindlichen Verkehrsflächen erfolgt ausnahmslos durch Erteilung einer schriftlichen Aufgrabungsgenehmigung durch die Stadt Radeberg. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung.

Die Aufgrabung ist innerhalb von 6 Monaten auszuführen, Terminverschiebungen sind der Stadt Radeberg mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb dieser Frist mit der Aufgrabung begonnen wird.

Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

Straßenaufgrabungen ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung vorbehalten bleibt.

3. Besondere Regelungen

3.1 Verlegung von Leerrohren

Kabel sind bei Straßenquerungen grundsätzlich in Leerrohren zu verlegen. Bei der Verlegung der Leerrohre hat der Auftraggeber sorgfältig zu prüfen, ob die Verlegung zusätzlicher Leerrohre für spätere Netzerweiterungen sinnvoll ist und diese im Bedarfsfall in der Maßnahme mitzuverlegen sind.

3.2 Aufgrabungsfreie Leitungsverlegung

In bestimmten Fällen, z.B. bei der Kreuzung verkehrswichtiger Straßen oder bei Vorliegen einer Aufgrabungssperre, kann die Stadt Radeberg die Zustimmung zur Aufgrabung verweigern und eine aufgrabungsfreie Verlegung (z.B. Bohrspülverfahren, etc.) vorschreiben.

3.3 Aufgrabungssperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften oder umfassenden Instandsetzung von Verkehrsflächen gilt ausnahmslos eine Aufgrabungssperre. Sie beginnt mit dem Datum der Abnahme der beantragten Verkehrsfläche und endet nach Ablauf von 5

Jahren. Während der Aufgrabungssperre dürfen die betroffenen Straßenflächen nicht aufgebrochen werden.

Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag zugelassen. Bei derartigen Ausnahmen werden durch die Stadt Radeberg besondere Bedingungen und Auflagen für die Wiederherstellung festgelegt.

3.4 Notfälle, unaufschiebbare Aufgrabungen

Grundsätzlich ist das zuvor beschriebene Verfahren auch bei Aufgrabungen, die aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses erforderlich werden, einzuhalten. Sofern dies aber aufgrund besonderer Dringlichkeit nicht durchgeführt werden kann und eine sofortige Straßenaufgrabung unabwendbar ist, ist die Stadt Radeberg unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen. Spätestens am darauffolgenden Arbeitstag ist durch den Auftraggeber schriftlich die Zustimmung der Stadt Radeberg einzuholen. Das in Punkt 2.2 beschriebene Verfahren ist durchzuführen.

4. Ausführung

4.1 Voraussetzungen

Aufgrabungsgenehmigungen werden nur erteilt, wenn das beauftragte Tiefbauunternehmen die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzt und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügt. Nachweis dieser Fachkenntnis ist die Eintragung dieser Firmen in der Handwerksrolle oder im Gewerbezentralregister für Tiefbauarbeiten. Sofern ein Unternehmen diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird es mit Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum in der Zuständigkeit der Stadt Radeberg nicht betraut.

Die Fachkenntnisse sind auf Verlangen der Stadt Radeberg vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen.

4.2 Sicherung von Fluchtwegen und öffentlichem Eigentum und Interesse

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagssäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches sowie Rettungswege und Zugänge müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen

sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, ist die Stadt Radeberg vorab hinzuzuziehen. Eine Beschädigung von Baumwurzeln ist zu verhindern, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ (Anlage 1) ist zu beachten. Tonnenabstellplätze müssen für den Entsorger jederzeit zugänglich bleiben, kann dies nicht gewährleistet werden, ist der Antragsteller für die Leerung verantwortlich. Die Kosten für etwaige Sonderleerungen sind vom Antragsteller zu tragen. Es können auch separate Tonnenabstellplätze eingerichtet werden, hierüber müssen die Eigentümer rechtzeitig vom Antragsteller informiert werden.

4.3 Kosten

Bei Arbeiten, die zwischen dem 01. Dezember und dem 31. März bei winterlichen Verhältnissen (Schneefall, Bodenfrost, Glatteis, Schneeglätte) stattfinden, sind diese einzustellen und vom Antragssteller provisorisch zu verschließen. Die entstehenden Kosten sind von ihm zu tragen. Für die Kosten der endgültigen Schließung kommt ebenfalls der Antragsteller auf.

Die Stadt Radeberg ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufgrabungen auf Kosten des Antragstellers auszuführen oder ausführen zu lassen, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

Sofern nicht anders bestimmt, wird für die Aufgrabungsgenehmigung Gebühren gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Radeberg in der aktuell gültigen Fassung erhoben.

4.4 Baubeginn

Außer in den Fällen unvorhersehbarer Aufgrabungsarbeiten (Punkt 3.4) ist der Stadt Radeberg mindestens 3 Arbeitstage vor der Durchführung der Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum eine Baubeginnanzeige unter Angabe des Datums der Aufgrabungsgenehmigung sowie der mit dieser versandten Aufgrabungsnummer zuzusenden.

Der Auftraggeber oder das beauftragte Tiefbauunternehmen haben vor Ausführung der Arbeiten Leitungsauskünfte einzuholen.

4.5 Bauaufsicht / Haftpflicht

Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Aufgrabungsstelle obliegt ab dem Baubeginn bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme dem Auftraggeber.

Die Stadt Radeberg ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen, vor Ort zu begleiten.

Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht eingehalten, so ist die Stadt Radeberg berechtigt, das beauftragte Tiefbauunternehmen entsprechend anzuhalten oder die Arbeiten sogar gänzlich einzustellen.

Für alle Schäden, die der Stadt Radeberg oder Dritten bei der Durchführung der beantragten Maßnahme entstehen, haften sowohl der Auftraggeber als auch das beauftragte Tiefbauunternehmen als Gesamtschuldner. Insbesondere betrifft dies die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter. Die Stadt Radeberg ist von solchen Ansprüchen freizustellen.

4.6 Unterbrechungen der Arbeiten

Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen.

In Sonderfällen kann die Stadt Radeberg bei Unterbrechung der Arbeiten anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

4.7 Abnahme / Gewährleistung

Unmittelbar nach der Fertigstellung der Arbeiten hat der Auftraggeber der Stadt Radeberg die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche schriftlich mitzuteilen und die Abnahme zu beantragen. Die Abnahme durch die Stadt Radeberg erfolgt innerhalb von 12 Werktagen nach Eingang dieser Mitteilung. Es wird zwingend eine Abnahmeniederschrift erstellt.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt 4 Jahre nach VOB.

Die Stadt Radeberg ist berechtigt, während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Schäden im Bereich einer Aufgrabung auf Kosten des Auftraggebers selbst zu beseitigen, wenn dieser einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist. Nach der zweiten Aufforderung übernimmt ein durch die Stadt Radeberg beauftragtes Fachunternehmen die Arbeiten. Die Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

5 Bestimmungen und Baugrundsätze

5.1 Verfüllung und Verdichtung der Grabenzone

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von $> 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert (Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$).

Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen (Nr. 4.8.1 ZTV E-StB 17). Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Ebenfalls darf gefrorener Boden bis 2 m unter der Fahrbahnoberfläche nicht überschüttet werden (Nr. 4.8.2 ZTV E-StB 17). Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen.

Bei Grabungen in der Fahrbahn mit einer Grabentiefe ab 1,50 m und einer Grabenbreite ab 1 m ist die Verdichtung zusätzlich mit einer leichten Rammsonde oder einem Lastplattendruckversuch nachzuweisen. Die Rammsonde bzw. der Lastplattendruckversuch ist mit einem Gemeindemitarbeiter des Sachgebietes Tiefbau durchzuführen. Deren Protokolle und Ergebnisse sind den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Stadt Radeberg vorzulegen.

Bei Einbau von Recyclingmaterial sind die güteüberwachten Produkteigenschaften nach TL SoB StB sicherzustellen. Der Nachweis ist der Stadt Radeberg auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren und nach erfolgter Verlegung ordnungsgemäß zu verfüllen, sodass Setzungen im Straßenkörper vermieden werden. Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, ist vorher eine zusätzliche Zustimmung der Stadt Radeberg für die Ausführung der Arbeiten einzuholen. Verdrängtes Material ist abzufahren.

5.3 Andere betroffene Leitungen

Der bzw. die mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen und dieses auf dem Antrag zu bestätigen. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten entsorgt werden. Generell ist verdrängtes Material auf Kosten des Antragstellers bzw. der Antragstellerin abzufahren. Die durch die Entsorgung entstandenen Kosten von belastetem und kontaminiertem Material können, unter Vorlage der Rechnungen, bei der Stadt Radeberg eingereicht werden.

5.4 Niederschlagswasser

Zwecks Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit ist, für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers, im Bereich der Aufbruchstelle dauerhaft (inkl. nachts, am Wochenende und an arbeitsfreien Tagen) Sorge zu tragen.

5.5 Fugen

Fugen Asphalt-Asphalt sowie Fugen Asphalt-Einfassungen/Einbauteile sind gemäß ZTV Fug-StB 15 herzustellen.

Nach Herstellung der Asphaltdeckschicht sind die Fugen entsprechend zu schneiden, vorzubereiten und mit Heißvergussmasse Typ N2 (Fahrbahn) und Typ N1 (nicht überfahrbare Fugen) zu vergießen.

Der Einsatz von TOK Bitumenfugenband ist untersagt.

5.6 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin die Markierung des ursprünglichen Zustands, gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den ZTV M, wieder aufzubringen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es dennoch erforderlich, die Markierung provisorisch wiederherzustellen.

5.7 Asphaltbau

Asphaltmischgut darf nur heiß mit einer Mindesttemperatur von 140 - 180°C (ZTV Asphalt-StB) eingebaut werden. Dafür sind beispielsweise Thermokübel zur Anlieferung des Mischgutes zu verwenden. Es ist sicherzustellen, dass auch bei kleinen Mengen, die nach den technischen Vertragsbedingungen geforderten Temperaturen eingehalten werden können.

Mischgutart und -sorte sowie die eingesetzten Mineralstoffe der Deckschicht müssen mit der umgebenden Deckschicht identisch sein.

Wenn beim Einbau der Deckschicht die Tragschicht kalt ist, ist diese mit Haftkleber vorzubehandeln. Als kalt gilt, wenn der Asphalt eine Temperatur weniger als 139°C (ZTV Asphalt-StB) aufweist.

Der Asphalt ist so einzubauen, dass die Ebenheit nach den Richtlinien der ZTV A-StB gewährleistet ist. Gegebenenfalls sind die Flächen mit einem Fertiger einzubauen. Beim Einbau der Deckschicht sind die auf der Tragschicht befindlichen Verunreinigungen zu entfernen.

5.8 Zeitversetzter Einbau der Asphaltdeckschicht

Aus Gründen der Rationalisierung erfolgt der Einbau der Deckschicht oft erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die fehlende Deckschicht, vor allem in Fahrbahnen, stellt auch bei entsprechender Beschilderung eine Gefährdung, in jedem Fall jedoch eine Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Verkehrs, dar. Der Einbau der Deckschicht sollte daher nach Möglichkeit alsbald nach der Tragschicht erfolgen.

In Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen sind die Versätze bis zum Zeitpunkt des Einbaus der Deckschicht mit bituminösem Material anzukeilen.

Auf Bereiche mit fehlender Deckschicht ist der Verkehrsteilnehmer durch Beschilderung hinzuweisen. Dies ist unabhängig davon, ob die Baustelle bereits abgeschlossen ist und/oder ob dieser Zustand nur wenige Stunden oder mehrere Tage andauert.

Gesonderte Auflagen erfolgen in der verkehrsrechtlichen Anordnung und sind zwingend einzuhalten und zu beachten.

5.9 Wiederherstellen des Oberbaus

Bei der Wiederherstellung des Oberbaus ist das Ziel der Schaffung eines barrierefreien Verkehrsraums vorrangig zu beachten. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe ist der Oberbau einer aufgegrabenen Verkehrsfläche so wiederherzustellen, dass er dem ursprünglichen Zustand technisch mindestens gleichwertig ist.

Ist die Wiederherstellung des Oberbaus mit dem vorgefundenen Schichtenaufbau technisch nicht zweckmäßig, orientiert sich die Wiederherstellung an den Regelbauweisen der RStO.

Unterschreitet oder überschreitet der vorgefundene Schichtenaufbau deutlich den gemäß Belastungsklasse erforderlichen Aufbau nach RStO, wird die Bauweise in Anlehnung an den vorhandenen Aufbau einvernehmlich festgelegt.

Es steht nicht im Ermessen des Inhabers der Aufgrabungsgenehmigung, andere Bauweisen vorzugeben, auch wenn ihm diese gleichwertig erscheinen.

Vor Ausführung ist die Materialwahl mit dem Bauamt der Stadt Radeberg abzustimmen. Ohne Freigabe der Erstprüfungen ist der Asphalteinbau untersagt.

5.10 Oberbau aus Pflaster oder Platten

Das vorhandene Pflaster ist aufzunehmen, zu säubern und wieder einzubauen. Wird die Lieferung neuer Pflastersteine notwendig, so müssen die Pflastersteine in Farbe und Format identisch sein. Auflagen für besondere Fälle können seitens der Stadt Radeberg bei der Aufgrabungsgenehmigung vorgegeben werden.

Bei Pflasterbelägen mit Fahrbahnmarkierung ist beim Wiederverlegen darauf zu achten, dass die Markierung in ihrer vorherigen Form wiederhergestellt wird. Ist dies nicht möglich, sind die Steine mit der Markierungsfarbe durch neue zu ersetzen und die Markierung ist neu aufzubringen. Es sind keine Steine mit Markierung wieder zu verwenden, wenn das ursprüngliche Markierungssymbol nicht wiederhergestellt wird.

Die Anpassung von Pflaster an bauliche Trennungen hat grundsätzlich als Nassschnitt zu erfolgen. Das Brechen oder Zuschlagen von Steinen ist nicht zulässig. Die zugeschnittenen Steine dürfen nicht kleiner als der halbe Vollstein sein.

Einbauten müssen fachgerecht umpflastert werden.

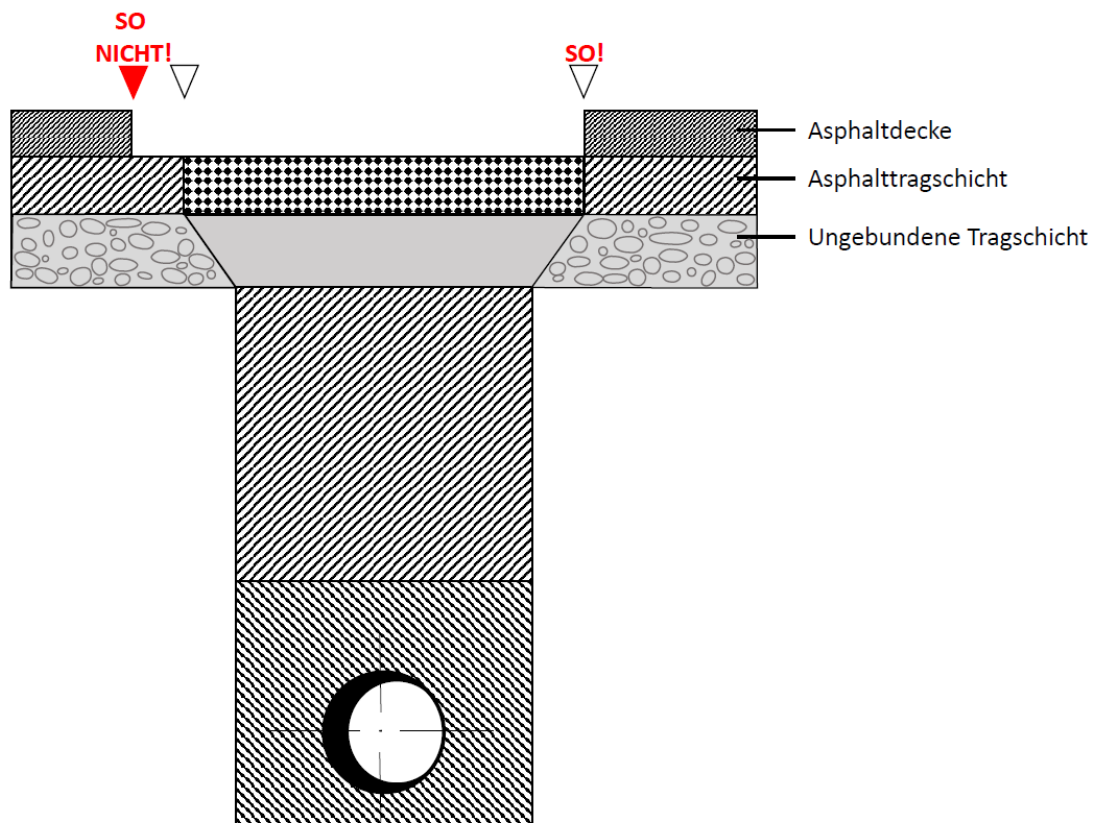
5.11 Pflasterbettung / Pflasterfugen

Die Pflasterbettung ist aus gebrochenem Mineralstoffgemisch gemäß ZTV Pflaster-StB 06 und TL Pflaster-StB 06 herzustellen.

Für die Fugenfüllung sind Mineralstoffgemische 0/3, 0/4, 0/5, 0/8 bzw. 0/11 zu verwenden. Für die Bauweisen mit Verbundsteinpflaster aus Beton ist für die Fugenverfüllung Splitt/Sand/Kalk 0/3 zu verwenden. Die Fugen sind bis zur vollständigen Standfestigkeit zu schließen. Der Einschlämmvorgang ist ggf. mehrfach zu wiederholen.

5.12 Abtreppung / Rückschnitt

Alle Asphaltsschichten sind mit einem durchgehenden Schnitt zu schneiden. Ein Versatz der Schnitte in den Schichtgrenzen ist falsch und führt in der Regel zu Projektionsrissen, da eine ausreichende Verdichtung im Randbereich nicht ausreichend möglich ist.

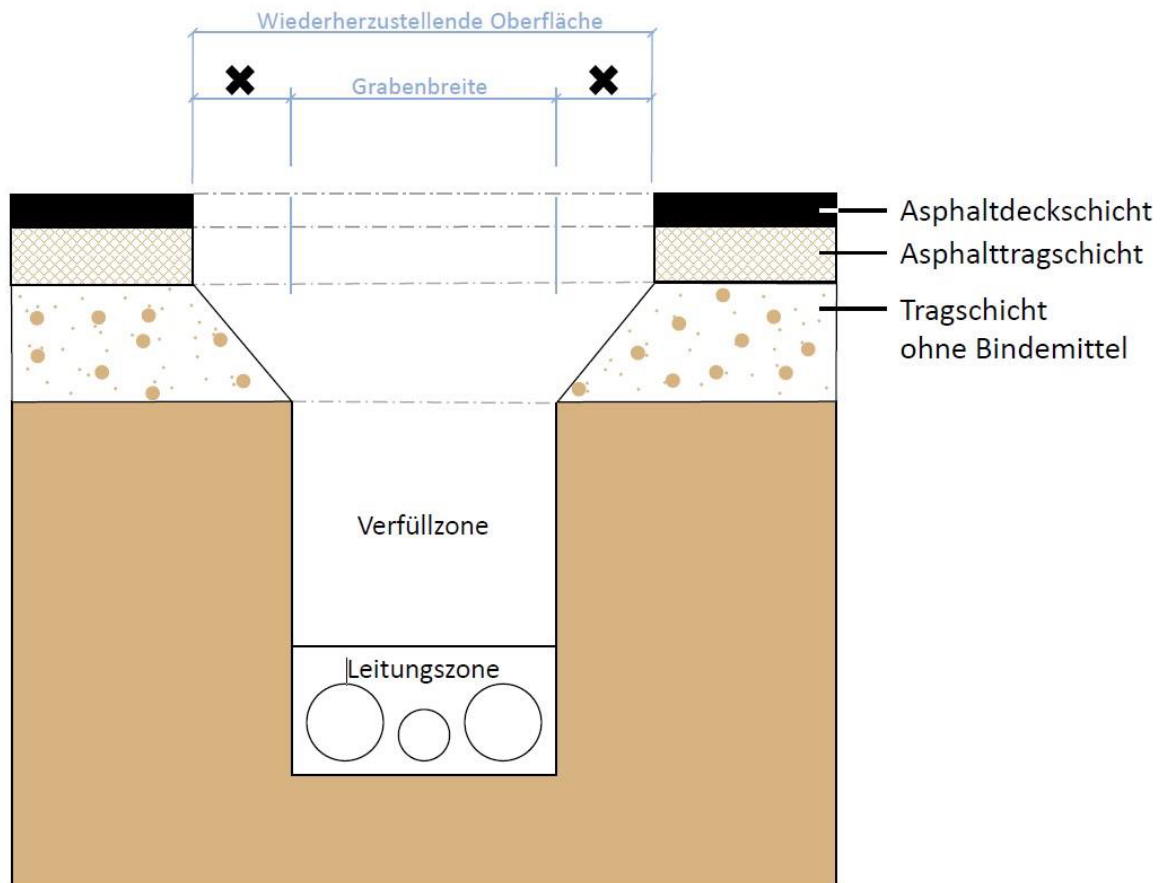


Asphaltstellen, die durch abgebrochenen Kies hohl liegen, müssen zurückgeschnitten werden, um bei der Verfüllung verdichtet werden zu können.

Sollte keine oder nur eine Tragschicht von weniger als 15 cm vorgefunden werden, gelten die Mindestmaße. Hierbei sind die Asphaltsschichten bei Grabentiefen < 2,00 m um jeweils 15 cm, bei Grabentiefen > 2,00 m um jeweils 20 cm zurückzunehmen.

Bei Oberflächen aus Betonpflaster ist zusätzlich zum Maß der Auflockerung an allen Seiten mindestens eine Steinlänge/-breite aufzunehmen, um ein homogenes Pflasterbett herstellen zu können.

Sollten Altbauweisen (Setzpacklage, Rüttelschotter, Einstreudecken o.ä.) vorgefunden werden, sind die Arbeiten einzustellen, bis die Wiederherstellung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erfolgt ist.



X = Maße der Auflockerung, Schüttkegel des Materials (ca 45°), Im Fahrbahnbereich ca. 45 – 50 cm, Im Gehwegbereich ca. 25 – 30 cm

X = min. 15 cm, wenn keine oder nur eine Tragschicht von weniger als 15 cm vorhanden und Grabenbreite kleiner als 2,00 m

X = min. 20 cm, wenn keine oder nur eine Tragschicht von weniger als 20 cm vorhanden und Grabenbreite größer oder gleich als 2,00 m

6. Reststreifen

Der Reststreifen ist die verbliebene Befestigung zwischen Aufgrabung und nächster baulicher Trennung (Bordstein, Randstreifen, Hauskante) nach dem Rückschnitt der Randzonen.

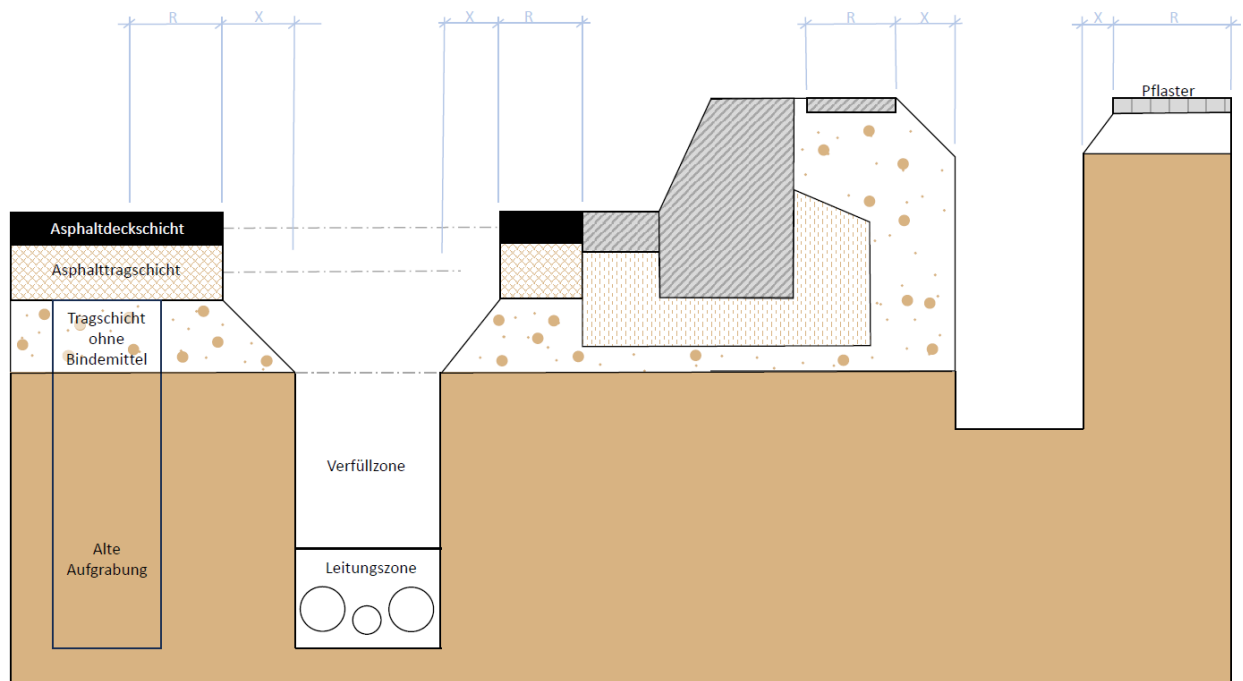
Asphaltbauweise:

- Reststreifen unter einer Breite von 35 cm sind aufzunehmen und zu ersetzen.

Pflasterbauweise:

- In Fahrbahnen und Parkstreifen sind Restbreiten unter einer Breite von 40 cm aufzunehmen und zu ersetzen; bei Segmentbogenverlegung auch dann, wenn der Reststreifen schmaler ist als eine Bogenbreite.
- In Geh- und Radwegen sind Reststreifen unter einer Breite von 20 cm oder unter einer Pflasterformatbreite aufzunehmen und zu ersetzen.

Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert oder an den Rändern Fugenspalten entstanden sind!



R = Reststreifen

X = Rückschnitt

Asphalt:

Reststreifen $R < 35$ cm muss entfernt werden

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2025.